

**Sitzung des Arbeitskreises Recht der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter
und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. (BVAJ)
vom 13. bis 15. Januar 2012 in Garbsen**

Teilnehmer:

Barbara Roth, NRW
Birgit Junker, SL
Thomas Ullenbruch, BW
Dr. Rolf Herrfahrtdt, NI
Bruno Bode, NI
Dr. Manfred Krohn, NI
Albert Stürmer, RLP
Robert Mündelein, BB

**Stellungnahme der BVAJ zum Referentenentwurf einschließlich Begründung
des Bundesministeriums der Justiz zu einem „Gesetz zur bundesrechtlichen
Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“
(Bearbeitungsstand: 09.11.2011)**

In der nachfolgenden Stellungnahme beschränkt sich die Bundesvereinigung auf die aus vollzuglicher Perspektive wichtigsten Aspekte des Referentenentwurfs.

1. Umfang und Grenzen der Therapieangebote

Der Referentenentwurf verlangt in § 66c Abs. 1 Nr. 1 a) StGBE eine „individuelle und intensive“ Betreuung. Bei Nichterfüllung dieser Vorgaben droht die Entlassung (vgl. §§ 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. 67d Abs. 2 Satz 2 StGBE). Nach der Begründung des Entwurfs ist die Betreuung nur ausreichend, wenn „alle Möglichkeiten“ ausgeschöpft sind, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren (vgl. S. 15). Das ist unter folgenden Aspekten zu weitgehend:

- Vielzahl und Unübersichtlichkeit der Angebotspalette
- Fehlende qualitative und quantitative personelle Ausstattung zur Umsetzung der Angebote
- Etwaige mit der Inanspruchnahme von Behandlungsangeboten verbundene Sicherheitsrisiken (z. B. bei Ausführungen zu Therapiemaßnahmen)
- Gefahr der Instrumentalisierung der Vollzugsbehörde zur Erwirkung der Entlassung oder Gefahr der Festsetzung von Zwangsgeldern

Selbstverständlich unter voller Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind daher folgende Einschränkungen geboten:

- Die vorgesehene Behandlungsmaßnahme muss allgemein anerkannt sein.
- Die Umsetzung muss innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erfolgen.
- Soweit geeignete Behandlungsangebote bestehen gilt der Grundsatz: Inanspruchnahme vollzugsinterner vor externen Behandlungsmaßnahmen; bei externen Behandlungsmaßnahmen Inanspruchnahme der insgesamt kostengünstigsten.
- Unabdingbare Sicherheitsaspekte sind zu beachten (z. B. ständige und unmittelbare Beaufsichtigung bei externen Therapiemaßnahmen, soweit im Einzelfall geboten).

2. Zusätzlicher Personalbedarf, Kosten

Die Erfahrungen der Praxis zeigen bereits jetzt, dass schon derzeit die Zahl qualifizierter Gutachter und Therapeuten bei weitem nicht ausreicht. Dies gilt innervollzuglich für die Bereiche Diagnose, Behandlung und Prognose sowie generell im forensischen Bereich sowohl hinsichtlich des Erkenntnis- als auch des Vollstreckungsverfahrens. Durch die vorgesehene Neuregelung würde dieser Zustand noch deutlich verschärft, und zwar ohne dass die Möglichkeit besteht, insoweit zeitgerecht Abhilfe zu schaffen. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass für die sachlich und fachlich fundierte Bewältigung der schwierigen und anspruchsvollen Aufgaben natürlich nicht Berufsanfänger, sondern nur in der Materie erfahrene Fachleute in Betracht kommen. Dies gilt im Übrigen nicht nur für den

psychiatrischen und psychologischen, sondern im Hinblick auf die zu erwartende hohe Zahl rechtlicher Fragestellungen und Auseinandersetzungen auch für den juristischen Bereich. Es ist daher dringend notwendig, umgehend die Voraussetzungen für die erweiterte Ausbildung zumindest des hier angesprochenen Fachpersonals zu schaffen. Ebenso sind durch die Bundesländer Haushaltsmittel für die Einrichtung der entsprechenden zusätzlichen Stellen unverzüglich verfügbar zu machen. Um qualifiziertes Personal zu gewinnen, bedarf es darüber hinaus einer deutlichen Steigerung der Attraktivität der Stellen.

3. Planvolle Erweiterung der Sozialtherapie

Nachdem das Bundesverfassungsgericht deutlich zu erkennen gibt, dass es den sozialtherapeutisch geprägten Behandlungsvollzug nahezu als Regelvollzugsform für diejenigen Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen beurteilt, bei denen Sicherungsverwahrung bereits angeordnet oder zumindest vorbehalten ist, wird die erhebliche Erweiterung der sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen im Vollzug beider Haftarten unumgänglich sein. In den vom Verfassungsgericht gesetzten Grenzen wird dabei nicht im Vordergrund stehen können, ob Sozialtherapie in entsprechenden Anstalten oder Abteilungen herkömmlicher Art oder in Bereichen des Vollzugs von Sicherungsverwahrung angeboten wird. Entscheidend ist vielmehr möglichst viel qualifizierte Behandlung zu gewährleisten und den Vollzug in die Lage zu versetzen, auf die vielschichtigen Probleme der Umsetzung mit hoher Flexibilität reagieren zu können. Der Referentenentwurf des Bundes bewegt sich in diesem Rahmen. Es ist daher Aufgabe der Länder, die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen ggf. auch für die gemeinsame zielgerichtete sozialtherapeutische Behandlung von Gefangenen und Verwahrten zu schaffen.

4. Ausnahmen vom Trennungsgebot

Die konsequente Umsetzung gemäß § 66c Abs. 1 Nr. 2 b) StGBE birgt - neben der Sozialtherapie (vgl. dazu oben) - in folgenden weiteren Fällen Probleme:

- Im Frauen- und Jugendvollzug wegen der geringen Zahl der Betroffenen
- Bei längerer Unterbringung in Vollzugskrankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen
- Bei der Unterbringung in heimatnahen offenen Anstalten und Abteilungen
- Bei Beendigung einer während der Strafhaft begonnenen Ausbildung

Die BVAJ vertritt die Auffassung, dass die in der o. a. Vorschrift vorgesehene Öffnungsklausel entsprechend zu erweitern ist.

5. Voraussetzungen für vollzugsöffnende Maßnahmen

Soweit § 66c Abs. 1 Nr. 3 a) StGBE öffnende Maßnahmen nur bei „konkreter Gefahr“ verwehrt, geht er über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Rz. 116) hinaus. Dort sollte nur rein pauschalen Wertungen und übervorsichtigen Beurteilungen vorgebeugt werden. Der Begriff „konkret“, der darüber hinaus impliziert, dass sich die Gefahr zumindest einmal manifestiert haben muss, sollte daher gestrichen werden. Im Übrigen beinhaltet eine Prognoseentscheidung immer ein breites Spektrum von Abwägungskriterien und darf sich daher nicht auf einen konkreten Gesichtspunkt reduzieren lassen.

Zudem enthält die Vorschrift mit dem Begriff der „schweren Straftaten“ an dieser kritischen Stelle einen weiteren unbestimmten Rechtsbegriff.

6. Übertriebene Überprüfungsfristen

Die Verringerung des Zeitabstands zwischen den Überprüfungen der Fortdauer der Sicherungsverwahrung generell auf ein Jahr und erst recht auf sechs Monate nach 10 Jahren erscheint bereits wegen des Mangels an Gutachtern und der Dauer der Erstellung der Gutachten sowie ggf. wegen der Ausschöpfung des Rechtswegs nicht praktikabel. Zusätzlich erschwerend wirkt die nach § 119a Abs. 3 StVollzGE parallel vorgesehene regelmäßige Überprüfung der Betreuungsmaßnahmen. Schließlich belastet die zu erwartende hohe Zahl an Rechtsstreitigkeiten das therapeutische Klima in den Anstalten erfahrungsgemäß nicht unerheblich.

7. Androhung von Zwangsgeld

Die BVAJ verkennt nicht, dass die Verwaltung auch Fehler macht. Darauf allerdings mit der Androhung von Zwangsgeld gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzGE i.V.m. § 172 VwGO zu reagieren, ist in dieser Allgemeinheit unangemessen. Zumindest ist in § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzGE hinter „... auferlegten Verpflichtung“ vorsorglich „schuldhaft“ oder „vorwerfbar“ einzufügen.

8. Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)

Aus Sicht der Bundesvereinigung erscheint bereits die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zweifelhaft. Ebenso zweifelhaft ist die in dem Referentenentwurf unterstellte Eignung der Einrichtungen für Sicherungsverwahrte für die medizinische und sonstige Betreuung der nach dem ThUG untergebrachten Patienten. Dies gilt insbesondere für das Vorhandensein von psychiatrisch-medizinischem Fach- und Pflegepersonal, dessen Geeignetheit darüber hinaus unter dem Aspekt Zweifeln begegnet, dass der Begriff „psychische Störung“ nicht einmal bestimmt ist. Ebenso unzutraglich ist schließlich die in solchen Unterbringungsfällen gegebene Zuständigkeit sowohl des Justiz- als auch des Gesundheitsressorts, die im Einzelfall zu Interessenkollisionen und unterschiedlichen Gerichtszuständigkeiten führt. Es stellt sich letztendlich auch die Frage, ob der im Referentenentwurf aufgezeigte Weg der gemeinsamen Unterbringung von ThUG-Patienten mit Sicherungsverwahrten den Kriterien der Entscheidung des EGMR entspricht. Dies nämlich impliziert die Gefahr divergierender Entscheidungen in gleicher Sache.

9. Redaktionelle Hinweise

- a. § 66c StGBE bestimmt, wie Einrichtungen beschaffen sein müssen, in denen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Ziff. 3 dieser Vorschrift betrifft indes nicht die Unterbringungsbedingungen (Begründung S. 14 f „sowie“), sondern regelt weitere vollzugliche Sachverhalte. Der Regelungsinhalt sollte daher in einen neuen Absatz 2 aufgenommen werden; der bisherige Abs. 2 wird Absatz 3.

- b. In § 7 Abs. 3 Satz 1 JGGE fehlt - wie auch schon in der bisherigen Fassung - nach dem Begriff „Anstalt“ der Zusatz „oder Abteilung“, da es spezielle sozialtherapeutische Anstalten des Jugendvollzugs derzeit nicht gibt.
- c. Die vorgesehene Fassung des Art. 316f Abs. 2 EGStGBE ist in ihrer Komplexität unverständlich.

Garbsen, den 15. Januar 2012

Im Auftrag

Dr. jur. Rolf Herrfahrt

